

Satzung des Dorfverein Plänitz-Leddin

§ 1 Gemeinsam für Plänitz-Leddin, Leddin, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinsam für Plänitz-Leddin“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 16845 Neustadt (Dosse), Gemeindeteil Leddin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege sowie die Ortsverschönerung. Weiterhin ist ein Zweck des Vereins, die Förderung von Kunst und Kultur.
4. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie zum Beispiel einem Osterfeuer,
 - Durchführung von Arbeitseinsätzen und Gemeinschaftsaktionen,
 - Pflege, Verschönerung und Erhaltung des Dorfbildes,
 - Pflege der örtlichen Gemeinschaftsflächen,
 - Förderung und Unterstützung der Dorfkirche.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Einzelpersonen, Firmen, Vereine, Verbände, Körperschaften und Behörden) werden, die die Ziele des Vereins fördern und unterstützen möchten.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell oder materiell unterstützen, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (schriftlich gegenüber dem Vorstand, mit Frist von 4 Wochen zum Quartalsende),

- Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund,

- Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres im Voraus fällig ist. Der Beitrag kann per Überweisung oder Bar entrichtet werden

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24 Euro pro Jahr.

3. Über eine Anpassung des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und den fälligen Mitgliedsbeitrag regelmäßig und fristgemäß an die Vereinskasse zu entrichten.

2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

3. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, ihr Stimmrecht auszuüben und sich mit Anliegen an den Vorstand zu wenden.

4. Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft zu leisten vermag, insbesondere auf Unterstützung bei der Umsetzung der Vereinszwecke.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/in.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Alle Tätigkeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich.
2. Mitgliedern können jedoch nachgewiesene Auslagen, die sie im Interesse des Vereins getätigkt haben, ersetzt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer

anderen steuerbegünstigten Körperschaft , zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege.